

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.138/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 16. Mai 2007 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zum Ausschreibungsverfahren für terrestrische analoge Hörfunkfrequenzen" abzugeben, hat am 5. Juni 2007 folgendes Gutachten abgegeben :

1. In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*

* *

ALLGEMEINE BEMERKUNG

2. In der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste wird ein Unterschied zwischen, einerseits, der Allgemeingenehmigung für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste und, andererseits, den Nutzungsrechten unter anderem für Funkfrequenzen gemacht.

Die Allgemeingenehmigung wird in der Regelung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form einer Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter geregelt (siehe die Artikel 27 und folgenden des Dekrets vom 27. Juni 2005 über den Rundfunk und die Kinovorstellungen).

Wenn die Gefahr von funktechnischen Störungen nicht unbedeutend ist, wie es im vorliegenden Fall zuzutreffen scheint, dürfen getrennte Bedingungen für die Nutzung von Funkfrequenzen zwar auferlegt werden (siehe Artikel 5, Absatz 1, der Richtlinie 2002/20/EG), aber die Bedingungen, die dann auferlegt werden können, werden in der Richtlinie selber bestimmt (siehe Artikel 6 der Richtlinie und dessen Anhang, insbesondere Teil B). Außerdem dürfen die Bedingungen der Allgemeingenehmigung (im vorliegenden Fall die Anerkennungsbedingungen als privater Hörfunkveranstalter) nicht infolge der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen wieder auferlegt werden (Artikel 6, Absatz 4, dieser Richtlinie). Zum Schluss enthält Artikel 7 der Richtlinie 2002/20/EG noch einige Bedingungen für die Auswahl der betreffenden (kandidierenden) privaten Hörfunkveranstalter.

.../...

Die Funkfrequenzen müssen auf jeden Fall von der nationalen Regulierungsbehörde (im vorliegenden Fall der Medienrat) zugeteilt werden, wie sich aus Artikel 9, Absatz 1, der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ergibt. Im Dekret vom 27. Juni 2005 wird dies ausdrücklich bestimmt, und auch die entworfene Regelung stimmt in diesem Punkt mit der Richtlinie überein.

Die Tatsache, dass die entworfene Regelung auf ein Ausschreibungsverfahren zurückgreift, ist an sich auch nicht kritikanfällig, insofern es sich um ein gerechtes, angemessenes, offenes und transparentes Verfahren handelt, das sich auf einen Vergleich der Kandidaten ausrichtet und auf einem Wettbewerb mit objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Auswahlkriterien basiert ist, wie Artikel 7, Absatz 3, der Richtlinie 2002/20/EG vorschreibt.

Die Bedingungen, die jedoch im Entwurf für die Auswahl der für die Nutzung von Funkfrequenzen in Betracht kommenden (kandidierenden) privaten Hörfunkveranstalter vorgesehen werden, können nicht mit den Artikeln 5 und folgenden der Richtlinie 2002/20/EG in Übereinstimmung gebracht werden, da sie Eigenschaften betreffen, die kaum oder nicht mit der (angemessenen) Nutzung der Funkfrequenzen als solche, sondern mit dem Inhalt der Programme, der Erfahrung und den Fähigkeiten, die in der Organisation bestehen, usw. zusammenhängen. Solche Kriterien können in der Allgemeingenehmigung erwähnt werden, aber für die Zuteilung von Funkfrequenzen handelt es sich um unverhältnismäßige Kriterien, die sich außerdem mit den Bedingungen bezüglich der Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter teilweise überschneiden.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Artikel 4 und 5 des Entwurfs in Anbetracht der o.a. Richtlinienbestimmungen gründlich zu revidieren sind und auf das einzuschränken sind, was in diesen Richtlinienbestimmungen und insbesondere in Teil B des Anhangs der Richtlinie 2002/20/EG zugelassen wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Die Erwägungen in den Absätzen 2 bis 4 der Präambel sind unbedeutend und auf jeden Fall nicht notwendig für eine gute Verständlichkeit der entworfenen Regelung. Sie sind also aus der Präambel auszulassen.

4. Der bisherige fünfte Absatz der Präambel ist wie folgt abzufassen:

"Auf Grund des Gutachtens 43.138/3 des Staatsrates, das am 5. Juni 2007 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 2

5. In Artikel 2, Absatz 2, kann das Wort "förmlich" ausgelassen werden.

Artikel 3

6. In Artikel 3, Absatz 2, Nr. 2, sollte präzisiert werden, welche Angaben und Unterlagen die darin betreffenden Bewerbungen enthalten müssen. Da unvollständige Bewerbungsdossiers unzulässig sind, ist auf genaue und sorgfältige Weise zu bestimmen, welche Zulässigkeitsbedingungen gelten.

Artikel 5

7. Unbeschadet der Bemerkung 2 kann darauf hingewiesen werden, dass Artikel 5 eher die Beurteilung der Bewerbungen als die Entscheidung darüber betrifft. Der Titel, der vor Artikel 5 steht, ist deshalb zu revidieren. Eventuell können die Artikel 4 und 5 zusammengefügt werden.

Artikel 6

8. In Artikel 6 sollte bestimmt werden, wie die darin erwähnte Veröffentlichung stattfinden muss.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	H. COUSY,	
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
FRAU	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. VAN NIEUWENHOVE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN